

Bekanntmachung des Ergebnisses der Ortsbeiratswahl Rauenthal/Eltville am Rhein

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 6. April 2011 der Ortsbeiratswahl Rauenthal festgestellt:

Zur Ortsbeiratswahl Rauenthal waren 1.413 Personen wahlberechtigt, davon haben 786 Personen gewählt. Die Wahlbeteiligung betrug 55,63 %.

Von den insgesamt abgegebenen Stimmzetteln waren 756 Stimmzettel gültig und 30 Stimmzettel ungültig.

Hierbei entfielen auf

Wahlvorschlag	Stimmen	Stimmenanteil	Sitze
1. Christlich Demokratische Union Deutschlands	2.501	50,96 %	4
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands	343	6,99 %	0
3. Freie Demokratische Partei	596	12,14 %	1
4. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	1.333	27,16 %	2
7. Für Eltville-Bürgerbewegung	135	2,75 %	0
Wahlgebiet insgesamt	4.908		7

Auf die Bewerber/innen der Wahlvorschläge der nachstehend aufgeführten Parteien und Wählergruppen entfielen folgende Stimmzahlen:

1. CDU

Nr	Bewerber/in	Stimmen
101	Klein, Matthias	507
102	Storkebaum, Richard	341
103	Rüger-Peglow, Anja	257
104	Werner, Christian	509
105	Bammert, Bernd	365
106	Grund, Rüdiger	322
107	Hirschmann, Irene	200

2. SPD

Nr	Bewerber/in	Stimmen
201	Heubeck, Dieter	343

3. FDP

Nr	Bewerber/in	Stimmen
301	Scholl-Seibert, Jutta	212
302	Sturm, Reinhold	170
303	Scholl, Rainer	214

4. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Nr	Bewerber/in	Stimmen
401	Fiala, Monika	430
402	Klein, Malte	185
403	Gadamer, Jutta	169
404	Scholz, Jennifer	154
405	Rojzman-Conrad, Marie-Anne	138
406	Lyding, Simon	103
407	Bayer-Ries, Heidrun	154

7. Für Eltville-Bürgerbewegung

Nr	Bewerber/in	Stimmen
701	Scholl, Beate	135

In den Ortsbeirat Rauenthal sind gewählt:

Nr.	Bewerber/in	Partei/Wählergruppe
104	Werner, Christian	CDU
101	Klein, Matthias	CDU
105	Bammert, Bernd	CDU
102	Storkebaum, Richard	CDU
303	Scholl, Rainer	FDP
401	Fiala, Monika	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
402	Klein, Malte	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Hinweis: Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn mindestens 14 Wahlberechtigte unterstützen (Mindestzahl bei 1.413 Wahlberechtigten gem. §25 KWG). Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Eltville am Rhein, den 7. April 2011

Saskia Habelt
Bes. Wahlleiterin